

DE Sonderausgabe des Amtsblattes des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO) über Antragsfristen und über Bestimmungen zur Vorlage von Pflanzenmaterial

Zweck des S2-Amtsblattes ist es, die Antragsteller in einer konsolidierten Fassung über Schlussdaten für die Anträge auf Sortenschutz sowie über die Anforderungen für die Einreichung von Pflanzenmaterial im Hinblick auf ihre technische Prüfung zu informieren.

Seit Oktober 2010 wird das S2-Amtsblatt sechsmal pro Jahr digital auf der Website des Amtes veröffentlicht. Änderungen im Vergleich zur vorher veröffentlichten Fassung des S2 werden hervorgehoben dargestellt.

Eine Suchfunktion zum Auffinden dieser Änderungen ist auf der Website des Amtes verfügbar.

Um frühere Einträge prüfen zu können, wird jede S2-Veröffentlichung als .pdf-Dokument gespeichert und den Webnutzern zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

Bis zur Ausgabe 201601 hat das S2-Amtsblatt über Fristen und Anforderungen zur Vorlage von Pflanzenmaterial nur für Arten informiert, für die das Amt regelmäßig Anträge erhält. Ab Ausgabe 201602 des Amtsblattes wird das CPVO alle Arten im S2-Amtsblatt veröffentlichen. Einige Daten können jedoch fehlen. Bitte wenden Sie sich an das Amt, wenn die Informationen zu den betreffenden Arten nicht angegeben sind. Bitte beachten Sie, dass der Antragsteller dafür verantwortlich ist, sich hinreichend mit allen Schritten des Antragsverfahrens - einschließlich der Details zur Materialvorlage für die technische Prüfung - vertraut zu machen. Bei Antragstellung muss der Antragsteller in der Lage sein, Pflanzenmaterial in der ausgewiesenen Menge und Qualität und im vorgeschriebenen Zeitraum vorzulegen. Nichtbefolgen dieser Anforderung kann zur Zurückweisung des Antrages führen. Bei Fragen zu anderen Arten, senden Sie bitte eine E-Mail an cpvo@cpvo.europa.eu.

- 1: Artname
- 2: Anbauart
- 3: Gebührengruppe
- 4: Wachstumsperioden
- 5: Land
- 6: Prüfamt
- 7: Datum des Antragsschlusses
- 8: Vorlage Beginn
- 9: Vorlage Ende
- 10: Menge und Qualität des Saatguts/der Pflanzen

Wichtige Hinweise:

— Die Vorlage des Pflanzenmaterials durch den Antragsteller soll nur nach schriftlicher Aufforderung durch das CPVO erfolgen. Die Nichterfüllung dieser Vorgabe kann das gesamte Antragsverfahren gefährden.

— Den Antragstellern wird empfohlen, die Anträge bzw. das Pflanzenmaterial rechtzeitig im Vorfeld zu senden.

— Anträge können jederzeit eingereicht werden. Das CPVO sieht vor, die technische Prüfung in der dem Antragsdatum folgenden Wachstumsperiode zu beginnen, falls ein gültiger Antrag bis zum Antragsschluss des jeweiligen Jahres eingereicht wurde.

— Der Beginn der technischen Prüfung wird durch das Datum des Antragsschlusses bestimmt. Für Anträge mit einem Antragsdatum vor oder bis einschließlich dem Datum des Antragsschlusses beginnt die technische Prüfung in der folgenden Wachstumsperiode. Wenn das Datum des Antragsschlusses auf einen Tag fällt, an dem das Amt nicht geöffnet ist, so gilt der nächstfolgende Tag, an dem das Amt geöffnet ist, als Datum des Antragsschlusses. Für Anträge mit einem Antragsdatum nach dem Datum des Antragsschlusses beginnt die technische Prüfung im darauffolgenden Jahr.

— Wird Pflanzenmaterial nach dem festgelegten Vorlagezeitraum vorgelegt, kann der Antrag gemäß Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 abgelehnt werden.

— Läuft eine Frist an einem Tag ab, an dem das CPVO zur Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist, so erstreckt sich die Frist auf den nächstfolgenden Tag, an dem das CPVO zur Entgegennahme von Schriftstücken geöffnet ist und an dem gewöhnliche Postsendungen zugestellt werden (Artikel 71 der Verordnung Nr. 874/2009 der Europäischen Kommission vom 17/09/2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates im Hinblick auf das Verfahren vor dem Gemeinschaftlichen Sortenamte).

— Läuft eine Frist an einem Tag ab, an dem das Prüfungsamt zur Entgegennahme von Pflanzenmaterial nicht geöffnet ist, so erstreckt sich die Frist auf den nächstfolgenden Tag, an dem das Prüfungsamt zur Entgegennahme von Pflanzenmaterial geöffnet ist (Artikel 71 der Verordnung Nr. 874/2009 der Europäischen Kommission vom 17/09/2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates im Hinblick auf das Verfahren vor dem Gemeinschaftlichen Sortenamte).

— Jegliche phytosanitären Anforderungen an das Pflanzenmaterial werden dem Antragsteller in der schriftlichen Aufforderung zur Vorlage des Pflanzenmaterials beim betreffenden Prüfamt mitgeteilt.

— Vorgelegtes Pflanzenmaterial muss augenscheinlich gesund sein, darf keinen Mangel an Wuchskraft aufweisen und muss frei von signifikanten Schädlingen oder Krankheiten sein.